

# RS Vwgh 1990/1/16 89/08/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Infolge der Nichtgenehmigung der Prozeßführung vor dem VwGH durch den gerichtlich bestellten Sachwalter ist eine Beschwerde, da ihr der Mangel der Berechtigung zur Erhebung entgegensteht, gem § 34 Abs 1 VwGG als unzulässig zurückzuweisen.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080260.X01

## Im RIS seit

16.01.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)